

Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen
für Opfer terroristischer Straftaten
aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 02)

Präambel

Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten, auf welche kein Rechtsanspruch besteht¹, sollen in Einzelfällen erfolgen, in denen aus humanitären Gründen rasche Hilfe notwendig ist. Sie sind Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung, Ächtung und Verhinderung solcher Taten. Die Opfer sollen eine freiwillig übernommene Soforthilfe erhalten, wenn es der Billigkeit entspricht, dass Deutschland eine Leistung erbringt².

Verfahren

§ 1 Allgemeine Auslegungsregel

Grundsätzlich entspricht eine weite Auslegung der Begriffe zu Gunsten der Opfer der Absicht des Gesetzgebers, nach der die Maßnahme einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit dem Opfer darstellen und Signalwirkung haben soll.

§ 2 Leistung der Entschädigung

- (1) Einmalige Kapitalleistungen können als Geldentschädigung für Körperschäden gewährt werden
- a.) an Opfer in Deutschland begangener terroristischer Straftaten,
 - b.) an Deutsche und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, die im Ausland Opfer terroristischer Straftaten wurden.

Die Entschädigung für Körperschäden umfasst materielle und immaterielle Schäden³.

¹ Ein Rechtsmittelverzicht bei Antragstellung soll angestrebt werden.

² Nach der Absicht des Gesetzgebers soll Opfern gezielt mit einer gewissen Großzügigkeit die helfende Hand gereicht werden.

³ Einmalige Entschädigungen für Unterhaltsschäden und Schäden beim beruflichen Fortkommen werden auch erfasst.

- (2) Leistungen an Opfer terroristischer Straftaten, die vor dem 11. September 2001 begangen worden sind, sollen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden; Leistungen aus Anlass von Ereignissen vor dem 1. Januar 2001 sind ausgeschlossen.
- (3) Leistungen werden nicht gewährt, soweit das Opfer⁴ von anderen⁵ tatsächlich⁶ Ersatz kurzfristig erlangen kann⁷.
- (4) Bei der Festsetzung der Höhe eines Schmerzensgeldes sind neben den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen auch die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele zu berücksichtigen.
- (5) Dritte, die im Rahmen der Erfüllung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen terroristische Straftaten geschädigt wurden, erhalten grundsätzlich keine Leistungen nach dieser Richtlinie.

§ 3 Nachweis der Voraussetzungen

Die Hilfe kann gewährt werden, soweit ihre Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen⁸.

§ 4 Allgemeine Verfahrensregeln

Die Hilfe soll schnell und unbürokratisch geleistet werden. Die Vorgänge sind als Eilfälle vorrangig zu bearbeiten.

⁴ Hierunter fallen auch Hinterbliebene und Nothelfer.

⁵ Hierunter können neben Ansprüchen gegen den Täter und gegen öffentliche Stellen, wie Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, auch solche gegen private Stellen, wie Versicherungen, fallen.

⁶ Das Bestehen von Ersatzansprüchen, die kurzfristig nicht erfüllt werden, schließt die Entschädigung nicht aus. Soweit möglich, soll verhindert werden, dass andere unter Hinweis auf die Entschädigungsleistung nach dieser Richtlinie ihre Leistungen verweigern oder vermindern. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Gewährung der Entschädigungsleistung ausschließlich den hier bestimmten Zwecken dient und Entschädigungsleistungen nicht auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet werden können (§§ 83, 84 SGB XII).

⁷ Eine Bedürftigkeit wird darüber hinaus grundsätzlich nicht geprüft.

⁸ Es gelten die Regeln des Freibeweises.

§ 5 Antrag

Entschädigungsleistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt⁹. In dem Antrag soll das Opfer

1. sich mit der erforderlichen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von anderen oder an andere öffentliche Stellen einverstanden erklären und
2. eventuelle gleichartige Ersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der geleisteten Entschädigung an das Bundesamt für Justiz übertragen¹⁰.

§ 6 Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung gewährter Hilfen wird vom Bundesamt für Justiz abgewickelt.

§ 7 Rückforderung

Die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Leistungen kommt grundsätzlich nur bei einem Erschleichen der Leistung in Betracht¹¹.

§ 8 Informationspflicht

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet Öffentlichkeit¹² und Betroffene¹³ über die Möglichkeit, Entschädigungsleistungen zu erhalten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt 2002 vom 16. Mai 2002 außer Kraft.

⁹ Ist das Opfer ausnahmsweise nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen, kommt eine Leistung auch ohne Antrag in Betracht.

¹⁰ Das Bundesamt für Justiz macht die Ansprüche nach allgemeinen Regeln geltend. Bei der Entscheidung, ob Ansprüche gegen den Täter geltend gemacht werden sollen, ist die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus besonders zu beachten.

¹¹ Stammen die Körperschäden nicht aus einer terroristischen Straftat oder ist die Leistung in sonstiger Weise betrügerisch erlangt, ist eine Rückforderung geboten.

¹² Regelmäßige Informationen über die Möglichkeit, eine Entschädigung zu beantragen, mit Hilfe der Medien sind geboten.

¹³ Übermittlung eines Merkblatts, das vom Bundesamt für Justiz erstellt werden soll, ist von Amts wegen empfohlen.

§ 10 Übergangsregelung

Die Bearbeitung von Vorgängen, die beim Generalbundesanwalt bei Inkrafttreten dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist, geht mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auf das Bundesamt für Justiz über.

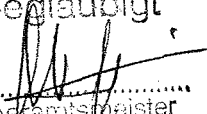
Berlin, den 21. Dezember 2006



(Lutz Diwell)

Staatssekretär

Beglaubigt



.....
Oberamtsmeister

